

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 31.12.1912

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1912.) 34. Stück.

Inhalt:

N^o 83. Gesetz für das Großherzogtum vom 30. Dezember 1912, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

N^o 83.

Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Erhöhung des Dienst Einkommens der im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter, sowie der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1912.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum, was folgt:

§ 1.

Die Gehalte der Zivilstaatsdiener und Gendarmen des Großherzogtums werden mit dem 1. Januar 1913 erhöht,



und zwar, wenn die feste oder die höchste Besoldung der von dem Beamten bekleideten Stelle beträgt

bis zu 2700 <i>M</i> um	150 <i>M</i>
über 2700 bis zu 3500 <i>M</i> um	250 <i>M</i>
über 3500 <i>M</i> um	350 <i>M</i> .

Die Erhöhung beträgt jedoch bei den in der Besoldungsordnung aufgeführten Stellen Nr. 73 und Nr. 84 je 200 *M* und bei Nr. 87 75 *M*.

Ferner ermäßigt sich bei einer höchsten Besoldung von über 3500 bis 3850 *M* die Erhöhung auf 250 *M*, wenn der Beamte nach dem 1. Januar 1903 angestellt ist und am 1. Januar 1913 ein Besoldungsdienstalter von weniger als 10 Jahren hat.

§ 2.

Mit dem 1. Januar 1913 werden alle festen, Anfangs- und Höchstgehälter der Besoldungsordnung, der Eisenbahngelaltsordnung und der Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmen im Herzogtum Oldenburg und im Fürstentum Lübeck um die aus § 1 Abs. 1 und 2 sich ergebenden Beträge erhöht.

Ferner erhöhen sich in den Bemerkungen zu Nr. 59 und 122 der Besoldungsordnung die Zahlen um je 350.

Schließlich verändern sich in der Besoldungsordnung zu Nr. 263 die Zahlen 6400 in 7300 und in der Bemerkung zu Nr. 263 die Zahl 1260 in 1410.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die genannten Ordnungen in der aus vorstehendem sich ergebenden Fassung durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

§ 3.

In § 3 der Gesetze für die drei Landesteile über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1913 die Zahl 1400 in 1650, die Zahl 1200 in 1450 und die Zahl 1100 in 1250 verändert.

Ferner erhöht sich in diesen Gesetzen die an verschiedenen Stellen vorkommende Zahl 3400 in 3750.

§ 4.

Die Gehalte der im Herzogtum Oldenburg an den Volksschulen angestellten Lehrkräfte, die sich nach § 28 des Lehrerbefoldungsgesetzes für die Weitergeltung einer Gehaltsordnung entschieden haben, werden mit dem 1. Januar 1913 für widerruflich angestellte Lehrer um 150 *M*, sonst um 250 *M* erhöht.

§ 5.

Die Gehalte der im Fürstentum Lüneburg an den Volksschulen angestellten Lehrkräfte, deren Grundgehalt nach § 25 des Lehrerbefoldungsgesetzes höher ist als das in § 3 desselben Gesetzes bestimmte Grundgehalt, werden mit dem 1. Januar 1913 für widerruflich angestellte Lehrer um 150 *M*, sonst um 250 *M* erhöht.

§ 6.

Würde in den Fällen der §§ 4 und 5 infolge der Erhöhung des Gehalts die gesetzlich zulässige Höchstbefoldung überschritten, so tritt die Erhöhung nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrage ein.

§ 7.

Der § 10 der Gesetze für die drei Landesteile über die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen erhält folgende Fassung:



1. Den Lehrern werden vierzehn und den Lehrerinnen dreizehn Zulagen gewährt.
2. Für Lehrer betragen die fünf ersten Zulagen je 140 *M.*, die dann folgenden fünf Zulagen je 170 *M.*, weitere drei Zulagen je 150 *M.* und die letzte Zulage 100 *M.* jährlich.
3. Für Lehrerinnen betragen die fünf ersten Zulagen je 125 *M.* und die letzten acht Zulagen je 100 *M.* jährlich.

§ 8.

Die am 1. Januar 1913 an den Volksschulen vorhandenen Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen sowie Lehrer und Lehrerinnen mit Hauptlehrerbefoldung, die am 1. Januar 1903 und früher unwiderruflich angestellt sind, erhalten mit dem 1. Januar 1913 eine außerordentliche Zulage von 100 *M.* Dafür wird demnächst die nach § 7 vorgesehene letzte Zulage nicht gewährt.

Diese Zulage fällt im Fürstentum Birkenfeld der Staatskasse zur Last.

§ 9.

Den ledigen Zivilstaatsdienern, Gendarmen und Volksschullehrern sowie den vertragsweise angenommenen Volksschullehrerinnen wird vom 1. Januar 1913 an ein Abzug von ihrem Gehalt gemacht, der sich jährlich beläuft

1. bei Nr. 156 der Befoldungsordnung auf 200 *M.*, sonst bei festen Gehalten auf 350 *M.*,
2. wenn bei Stellen von Zivilstaatsdienern und Gendarmen ein Zulagebetrag gesetzlich festgelegt ist, auf diesen Zulagebetrag,
3. wenn für Stellen von Zivilstaatsdienern keine Zulagebeträge festgesetzt sind, auf einen vom Staatsministerium zu bestimmenden Betrag,

4. bei Volksschullehrern in Hauptlehrerstellung oder mit der Besoldung eines Hauptlehrers auf 200 *M*,
5. bei sonstigen unwiderruflich angestellten Volksschullehrern auf 150 *M*,
6. bei widerruflich angestellten Volksschullehrern und vertragsweise angenommenen vollbeschäftigten Volksschullehrerinnen auf 100 *M*.

Der Abzug findet bei weiblichen Zivilstaatsdienern und den unwiderruflich angestellten Volksschullehrerinnen nicht statt.

Die Ledigen bleiben von dem Abzuge befreit, wenn sie in eigenem Hausstand mit einem Verwandten zusammenwohnen, dessen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von ihnen bestritten wird. Das Staatsministerium kann in diesen Fällen die Befreiung auch eintreten lassen, wenn kein Zusammenwohnen im eigenen Hausstand stattfindet.

§ 10.

Den Zivilstaatsdienern, deren höchste Besoldung den Betrag von 2000 *M* nicht übersteigt, sowie den widerruflich angestellten Lehrern und den vertragsweise angenommenen vollbeschäftigten Lehrerinnen an den Volksschulen ist für das Jahr 1912 eine einmalige Vergütung von 120 *M* zu gewähren. Diese Vergütung wird nur den am 1. Januar 1913 im aktiven Dienst befindlichen Beamten und Lehrkräften und nur für den Teil des Jahres gezahlt, in dem sie im aktiven Dienst gestanden haben; sie fällt fort, falls und soweit nach § 9 ein Abzug vom Gehalte zu machen wäre.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den im Staatsdienste ohne die Zivilstaatsdienereigenschaft Beschäftigten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an außerordentliche Zulagen zu gewähren, die für den einzelnen den Betrag von 144 *M* im Jahre nicht übersteigen dürfen.

§ 11.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Klassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten bestritten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 30. Dezember 1912.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Hillmer.